



Gegen Empfangsbestätigung

Zweckverband
Müllverwertung Schwandorf
Alustraße 7
92421 Schwandorf

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht
vom 21.11.2016

Unser Zeichen
55.1-8744 SAD 8

E-Mail

Bearbeiter(in)

Telefon / Telefax

Regensburg
03.07.2017

Zimmer-Nr.

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV);
Betrieb des Müllkraftwerkes Schwandorf, Alustraße 7, 92421 Schwandorf des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS);
hier: Ausnahmeantrag gem. § 24 der 17. BImSchV zur Befreiung von der Verpflichtung zur dreijährlichen Kalibrierung der Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Feststellung der Verbrennungsbedingungen (Messung der Mindesttemperatur) an den Ofenlinien 1 bis 4 des Müllkraftwerkes Schwandorf**

Anlage:

1 Kostenrechnung
1 Empfangsbestätigung g. R.

Die Regierung der Oberpfalz erlässt folgenden

B E S C H E I D :

1. Auf Antrag des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS) vom 21.11.2016 wird gemäß § 24 Absatz 1 der Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV - vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, ber. S. 3754) folgende Ausnahme von den Vorschriften dieser Verordnung zugelassen:

Abweichend von § 15 Absatz 5 Satz 3 i. V. m. Absatz 4 der 17. BImSchV hat der Betreiber die Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Feststellung der Verbrennungsbedingungen (Messung der Mindesttemperatur) an den Ofenlinien 1 bis 4 des Müllkraftwerkes Schwandorf nicht mindestens alle drei Jahre kalibrieren zu lassen.

2. Der Widerruf der in Ziffer 1 geregelten Ausnahme wird vorbehalten.

3. Der Antragsteller hat die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 750,-- € erhoben. Auslagen - bisher 624,-- € - sind zu erstatten.

Gründe:

I.

Der Antragsteller, Zweckverband Müllverwertung Schwandorf (ZMS), betreibt auf dem Anwesen Alustraße 7 in 92421 Schwandorf eine kommunale Müllverbrennungsanlage. Diese unterfällt gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) vom 02.05.2013 den Vorschriften dieser Verordnung.

Mit Schreiben vom 21.11.2016 (eingegangen am 24.11.2016) beantragte der Antragsteller die Zulassung einer Ausnahme nach § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV. Danach soll der Antragsteller als Betreiber der oben genannten Müllverbrennungsanlage von der nach § 15 Absatz 5 Satz 3 i. V. m. Absatz 4 der 17. BImSchV vorgeschriebenen mindestens dreijährlichen Kalibrierung der Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Feststellung der Verbrennungsbedingungen an den Ofenlinien 1 bis 4 des MKW Schwandorf befreit werden.

Aus den vorgelegten Unterlagen sei ersichtlich, dass die Kalibrierung der Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Feststellung der Verbrennungsbedingungen der Ofenlinien 2 bis 4 einen hohen zeitlichen und messtechnischen Aufwand erfordere. Hierfür seien entsprechende Messöffnungen auf zwei Ebenen erforderlich. Durch die kompakte Bauweise der Kessel könnten die Messgeräte in diverse Messöffnungen nicht oder nur sehr schwierig eingebracht werden. Zudem seien zahlreiche Stützen im Vertrauen auf die bisherige Regelung bei (Teil-)Erneuerungen von Kesselwänden rückgebaut worden. Bei Ofenlinie 1 seien keine Öffnungen vorhanden, da eine Durchführung von Kalibrierungen hier aus bautechnischer Sicht (Kessel zu nahe an Gebäudeaußenwand) nicht möglich sei. Daher seien hier auch noch zu keiner Zeit derartige Kalibriermessungen durchgeführt worden.

Die zur Messung der Mindesttemperatur verwendeten Messgeräte seien herkömmliche Thermolemente, deren Kennlinie sich durch ihre materielle Zusammensetzung bestimmen würde. Veränderungen der Materialzusammensetzung und des Materialzustands, bedingt durch Verunreinigungen, mechanische Beanspruchung oder Temperaturschock würden zudem die Kalibrierung beeinflussen (vgl. Richtlinie DAkkS-DKD-R 5-3 „Kalibrierung von Thermolementen“ Nummer 1.3). Aufgrund der Vielzahl an Einflussfaktoren (z. B. ständiger Wechsel der Rahmenbedingungen aufgrund inhomogener Abfallzusammensetzung) könne zudem keine vernünftige Kalibrie-

rung erfolgen. Gemäß Nummer 1.4 der Richtlinie DAkkS-DKD-R 5-3 sei insbesondere bei Thermoelementen aus unedlem Metall, die bei hohen Temperaturen eingesetzt werden, ein Austausch einer Kalibrierung vorzuziehen.

Aus der Sicht des Betreibers seien eine nachvollziehbare Verbesserung der Überwachung und eine Minimierung der Umweltrisiken der Anlage, die den Aufwand der wiederholenden Kalibrierung rechtfertigen würden, nicht gegeben. Überdies seien die Kosten mit ca. 20.000 € pro Ofenlinie pro drei Jahre unverhältnismäßig hoch.

Bei einer baulichen Änderung in oder an den Verbrennungskesseln werde aufgrund der sich verändernden Bedingungen eine neue Kalibrierung durchgeführt. Die Funktionsprüfung erfolge weiterhin jährlich.

Zur Begründung seines Antrages legte der ZMS folgende Unterlagen vor:

- Klassierungen der Verbrennungstemperatur, der Konzentrationen von CO und C_{ges} für das Jahr 2015 der Ofenlinien 1 bis 4 einschließlich Erläuterungen bei Grenzwertverletzungen
- Bericht über die diskontinuierliche Emissionsmessung der Dioxine und Furane an den Ofenlinien 1 bis 4 mit einer Aufstellung der Emissionskonzentrationen gemessener Einzelwerte aus dem Jahr 2015
- Bericht über die Funktionsprüfung von Betriebsmessgeräten für die kontinuierliche Überwachung der Mindesttemperatur der Ofenlinien 1 bis 4 aus dem Jahr 2015
- Letzte Berichte über die Kalibrierungen von Betriebsmessgeräten für die kontinuierliche Überwachung der Mindesttemperaturen für die Ofenlinien 2 bis 4 aus dem Jahr 1998
- Letzter Bericht über die Überprüfung der Verbrennungsbedingungen aus dem Jahr 2002
- Protokoll über den Erfahrungsaustausch der Betreiber thermischer Abfallbehandlungsanlagen mit den Regierungen und dem LfU am 26.11.1997, erstellt am 04.03.1998

Mit Schreiben vom 23.12.2016 bat die Regierung der Oberpfalz die für das Müllkraftwerk Schwandorf zuständige Überwachungsbehörde, das Bayerische Landesamt für Umwelt, Augsburg, unter Vorlage der seitens des ZMS eingereichten Unterlagen um fachliche Stellungnahme zur beantragten Ausnahme. Mit Schreiben vom 17.01.2017 teilte das LfU mit, dass bisher keine dreijährliche Kalibrierung der Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Feststellung der Verbrennungsbedingungen an den Ofenlinien 1 bis 4 des Müllkraftwerkes Schwandorf erfolge. Diese Praxis könne aus fachlicher Sicht weitergeführt werden. Sie stelle eine Abweichung zum in § 15 Abs. 4 und 5 der novellierten 17. BimSchV genannten Vorgehen dar. Es sei aus fachlicher Sicht jedoch nicht damit zu rechnen, dass durch künftige regelmäßige Kalibrierungen mittels Netz-

messung eine Verbesserung der Verbrennungsbedingungen oder der Qualität der Temperaturmessung erzielt werden könne.

II.

Die Regierung der Oberpfalz ist für die Zulassung einer Ausnahme nach § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV sachlich (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayImSchG) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG) zuständig.

Nach § 24 Absatz 1 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen vom 2. Mai 2013 (17. BImSchV) kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von Vorschriften der 17. BImSchV zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls,

- einzelne Anforderungen der Verordnung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind,
- im Übrigen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung angewandt werden,
- die Ableitungshöhe nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft auch für den als Ausnahme zugelassenen Emissionsgrenzwert ausgelegt ist, es sei denn, auch insoweit liegen die Voraussetzungen der Nummer 1 vor
und
- die Anforderungen der in § 24 Abs. 1 Ziffer 4 der 17. BImSchV genannten europäischen Richtlinien eingehalten werden.

Gemäß § 28 Absatz 1 Nr. 1 der 17. BImSchV gelten die Anforderungen dieser Verordnung (mit Ausnahme des § 10) für bestehende Anlagen und damit auch für das Müllkraftwerk Schwandorf ab dem 1. Januar 2016.

Gemäß § 15 Abs. 5 Satz 3 i. V. m. Absatz 4 der 17. BImSchV hat der Betreiber die verwendeten Messeinrichtungen mindestens alle drei Jahre kalibrieren zu lassen. Hierzu gehören auch die Messeinrichtungen zur Überwachung der Abgastemperatur nach der letzten Verbrennungsluftzuführung.

Die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV für die Zulassung der beantragten Ausnahme liegen vor:

- Die dreijährliche Kalibrierung würde nach Angaben des ZMS ca. 60.000 € kosten.

...

Andererseits wird die Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen auch weiterhin wie bisher jährlich überprüft. Stellt sich dabei heraus, dass die Messeinrichtungen Werte außerhalb der messtechnischen Toleranz anzeigen, kann bereits aus diesem Anlass eine Nachkalibrierung oder ein Austausch erfolgen. Die dreijährliche Kalibrierung ist deshalb kein wesentlicher zusätzlicher Erkenntnisgewinn.

Die Emissionen der Schadstoffe, auf die die Feuertemperatur Einfluss hat (persistente halogenorganische Verbindungen, insbesondere PCDD/F und sonstige unverbrannte Kohlenwasserstoffe), liegen nach den vorgelegten Aufzeichnungen deutlich, bei den PCDD/F, die im Wesentlichen der Grund für die Festsetzung einer Mindesttemperatur im Nachverbrennungsraum waren, sogar um Größenordnungen unter den jeweiligen Emissionsgrenzwerten.

In Anbetracht der Kosten, des damit verbundenen geringen zusätzlichen Erkenntnisgewinns und der reproduzierbar niedrigen Emissionen, würde die Verpflichtung zur Durchführung dreijährlicher Kalibrierungen einen unverhältnismäßigen Aufwand im Sinne des § 24 Absatz 1 Nr. 1 der 17. BImSchV darstellen.

- Die im Müllkraftwerk Schwandorf eingesetzte Technik zur Emissionsminderung, insbesondere für die oben genannten Schadstoffe, entspricht dem Stand der Technik, sodass die Voraussetzung des § 24 Absatz 1 Nr. 2 der 17. BImSchV gegeben ist. Es wird sogar ein zweistufiges Verfahren (Abscheidung mit Sorptionsmittel vor Gewerbefilter und nachfolgende Oxidation im DeNOx-Katalysator) eingesetzt, dessen einzelne Stufen bereits als Stand der Technik angesehen werden können. Grundsätzlich ist keine wirksamere Technik zur Minderung der Emissionen an PCDD/F und halogenierten und nicht halogenierten Kohlenwasserstoffen im Abgas von Müllverbrennungsanlagen verfügbar.
- § 24 Abs. 1 Nr. 3 der 17. BImSchV ist nicht einschlägig, da die beantragte Maßnahme keine Abweichung von den Grenzwerten umfasst (unabhängig davon wäre die Kaminhöhe [= Ableitungshöhe] ausreichend).
- Die Anforderungen der in § 24 Abs. 1 Nr. 4 der 17. BImSchV genannten Richtlinien werden eingehalten.

Die Zulassung einer Ausnahme nach § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV ist eine Ermessensentscheidung. Die seitens des ZMS mit Schreiben vom 21.11.2016 beantragte Ausnahme von der Verpflichtung zur dreijährlichen Kalibrierung der Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Feststellung der Verbrennungsbedingungen an den Ofenlinien 1 bis 4 konnte in ordnungsgemäßer Ermessensausübung zugelassen werden. Insbesondere angesichts der oben gemachten Ausführun-

gen zum geringen zusätzlichen Erkenntnisgewinn und den niedrigen Emissionen im Gegensatz zu den zu erwartenden Kosten ist die Zulassung der beantragten Ausnahme angemessen.

Rechtsgrundlage des Widerrufsvorbehaltes (Ziffer 2 dieses Bescheides) ist Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG.

Für die Zulassung der Ausnahme nach § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV wird gemäß Art. 1, 2 und 6 des Bayerischen Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/13.3 i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz) eine Gebühr in Höhe von 750,-- € erhoben. Die Auslagen - bisher 624,-- € für die Stellungnahme des LfU - sind zu erstatten.

Rechtsbehelfsbelehrung